

*Wahl der Richter und Schöffen —
Wesensmerkmal der sozialistischen Rechtsordnung*

Der Staatsrat der DDR hat am 12. Dezember 1988 die Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen ausgeschrieben.⁴ Der Wahlauftrag der Nationalen Front der DDR ist daher nicht nur der Auftakt für die Kommunalwahlen, sondern zugleich der Beginn für die Prüfung der Kandidaten für die Funktionen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreis- und Stadtbezirksgerichte. Der enge sachliche und zeitliche Zusammenhang zwischen den Richterwahlen und den Wahlen der Abgeordneten für die örtlichen Volksvertretungen verdeutlicht den Zusammenhang zwischen der politischen Machtausübung durch die Volksvertretungen und der Rechtsprechung als Teil der staatlichen Machtausübung durch die Gerichte. Hierin kommt die Einheit der sozialistischen Staatsmacht zum Ausdruck. Von ihr leitet sich die Legitimation für eine unabhängige nur dem Gesetz verpflichtete Rechtsprechung ab.

Dies zu betonen ist gerade auch im Hinblick auf die am 14. Dezember 1988 von der Volkskammer verabschiedeten, am 1. Juli 1989 in Kraft tretenden Rechtsvorschriften zur Nachprüfung bestimmter Verwaltungsentscheidungen durch die Gerichte von Bedeutung. Diese neuen Rechtsvorschriften beruhen auf dem Grundsatz der Einheit der sozialistischen Staatsmacht. Die Tätigkeit der Gerichte und der Verwaltungsorgane ist auf die gleichen, für alle Staatsorgane verbindlich in der Verfassung verankerten gesellschaftlichen Ziele gerichtet. Sowohl die Verwaltungsorgane als auch die Gerichte haben dazu beizutragen, Würde und Freiheit der Persönlichkeit zu schützen und die Rechte der Bürger zu sichern.

Die Volksausprache zu den Kommunalwahlen ist eine gute Gelegenheit, um zu verdeutlichen, daß in den 40 Jahren des Bestehens der DDR Rechtssicherheit und Gesetzmäßigkeit einen hohen Stellenwert erlangt haben und daß die weitere Entfaltung der sozialistischen Demokratie eng mit der Ausprägung und planmäßigen Ausgestaltung unseres sozialistischen Rechtsstaates verbunden ist. >

Zum Wesen unseres sozialistischen Rechtsstaates gehört es, daß Rechtssicherheit für die Bürger mit ihnen gemeinsam gewährleistet wird. Die breite Mitwirkung der Bürger an der Rechtspflege ist eine Form der Verwirklichung ihres verfassungsmäßigen Rechts auf Mitgestaltung der sozialistischen Rechtsordnung. Das Vertrauen der Bürger in eine den Rechtsvorschriften entsprechende, gerechte Rechtsprechung beruht gerade darauf, daß in den gerichtlichen Entscheidungen stets die grundlegenden Interessen des Volkes zum Ausdruck gebracht werden und daß der Auftrag, Recht zu sprechen, von den Volksvertretungen bzw. unmittelbar von den Wählern erteilt wird.

■ Im Jahre 1989 sind für 234 Kreisgerichte die Direktoren und Richter sowie ca. 57 000 Schöffen zu wählen. Das sind etwa 7 000 Schöffen mehr, als bei der Wahl im Jahre 1984 kandidierten. Die Erhöhung der Zahl der Schöffen liegt darin begründet, daß die gerichtliche Zuständigkeit für die Nachprüfung bestimmter Verwaltungsentscheidungen beträchtlich erweitert wurde und bei den Kreisgerichten Kammern für Verwaltungsrechtssachen gebildet werden. Die Nachprüfungsverfahren werden nach den bewährten Prinzipien unserer Rechtsprechung durchgeführt werden. Die demokratische Mitwirkung der Schöffen als gleichberechtigte Richter ist auch bei diesen Sachen ein Grundelement der Verfahrensdurchführung.

Bereits jetzt ist abzusehen, daß ca. 75 Prozent der 1984 gewählten Schöffen erneut kandidieren werden. Damit wird gewährleistet, daß neben erfahrenen, bewährten Schöffen neue Schöffen ihr Amt aufnehmen und die gerichtliche Arbeit bereichern. Auch darin kommt die Einheit von Kontinuität und Erneuerung zum Ausdruck.

Für die Schiedskommissionen unserer Republik sind mehr

als 56 000 Mitglieder zu wählen. Etwa 70 Prozent der 1984 gewählten Mitglieder werden erneut kandidieren.

Die Ergebnisse unseres Wohnungsbauprogramms bringen es mit sich, daß sich die Anzahl der Schiedskommissionen um ca. 180 Kommissionen erhöhen wird. Neubildungen von Schiedskommissionen werden insbesondere in Städten erforderlich sein, in denen Neubaugebiete fertiggestellt wurden oder wo die Bereiche der Schiedskommissionen an die Wahlkreise angepaßt werden müssen. Damit soll die Bürgernähe der Schiedskommissionen erhalten bzw. weiter ausgeprägt werden.

Die demokratische Wahl der Richter, Schöffen und Mitglieder der Schiedskommissionen gewährleistet die Verwirklichung des Verfassungsgrundsatzes, daß die Rechtsprechung von Frauen und Männern aller Klassen und Schichten des Volkes ausgeübt wird (Art. 94 Abs. 2 der Verfassung). In der Zusammensetzung der Richter, Schöffen und Mitglieder der Schiedskommissionen spiegelt sich die politische und soziale Struktur unserer Gesellschaft wider.

Die Wahl beruht auf folgenden Prinzipien:

— Die Parteien und Massenorganisationen in den Städten und Gemeinden schlagen die Kandidaten für die Wahl als Schöffe oder Mitglied einer Schiedskommission vor. Richter und Schöffen, die auf dem Gebiet des Arbeitsrechts tätig werden sollen, werden vom Freien Deutschen Gewerkschaftsbund vorgeschlagen.

— Schöffen werden in entsprechender Anwendung des § 17 Wahlgesetz bereits vor ihrer Nominierung durch die Kollektive der Werktätigen geprüft.

— Die zuständigen Ausschüsse der Nationalen Front nehmen zur beabsichtigten Nominierung der Kandidaten Stellung.

— Die Kandidaten für die Funktionen als Direktor, Richter oder Schöffe des Kreisgerichts sowie als Mitglied einer Schiedskommission stellen sich den Wählern gemeinsam mit den Abgeordnetenkandidaten vor. Dabei erstatten diejenigen, die erneut für das Amt kandidieren, ihren Wählern Bericht über die Erfüllung der Aufgaben in der Rechtsprechung und bei der Rechtserläuterung.

— Die Direktoren und Richter der Kreisgerichte werden in den konstituierenden Sitzungen der Kreistage, der Stadtverordneten- und der Stadtbezirksversammlungen gewählt. Die Wahl der Schöffen erfolgt unmittelbar durch die Werktätigen in den Versammlungen, die in Vorbereitung der Kommunalwahlen durchgeführt werden. Die Mitglieder der Schiedskommissionen werden in den konstituierenden Sitzungen der örtlichen Volksvertretungen in den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden gewählt.

Die Vorbereitung und Durchführung der Richter- und Schöffenwahlen ist in enger Verbindung mit den Kommunalwahlen ein Arbeitsschwerpunkt der Gerichte und des Ministeriums der Justiz im Jahre 1989. In allen Bezirken ist die politisch-ideologische und organisatorische Vorbereitung der Wahlen auf der Grundlage der zentralen Orientierungen zielstrebig in Angriff genommen worden. Sie steht im Blickpunkt der Leitungstätigkeit und erfolgt im engen Zusammenwirken mit den Parteien und Massenorganisationen, den Ausschüssen der Nationalen Front und den örtlichen Räten.

*

Die Vorbereitung und die Durchführung der Kommunalwahlen wie der Wahlen der Richter, Schöffen und Mitglieder der Schiedskommissionen werden dazu beitragen, das Vertrauensverhältnis zwischen Bürgern und Staat weiter zu vertiefen und zugleich den sozialistischen Rechtsstaat DDR auszuräumen.

⁴ Beschluß des Staatsrates der DDR über die Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1989 vom 12. Dezember 1988 (GBl. I Nr. 30 S. 353).